

# RS OGH 1951/8/22 3Ob548/50, 3Ob516/90 (3Ob517/90)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.1951

## Norm

ABGB §418

ABGB §440

ABGB §1500

G 30.03.1879 RGBI 50 allg

## Rechtssatz

Dem gutgläubigen Erwerber eines Grundstückes kann nicht von einem Dritten entgegengehalten werden, daß er gemäß § 418 ABGB an dem Grundstück außerbücherlich Eigentum erworben habe. Wurde bei der Erbauung eines Hauses die Grenze des dem Bauführer gehörigen Grundstückes überschritten, so entsteht, abgesehen von dem Fall des § 418 ABGB, getrenntes Eigentum an den durch die Grenzlinien senkrecht geteilten unselbständigen materiellen Teiles des Gebäudes.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 548/50  
Entscheidungstext OGH 22.08.1951 3 Ob 548/50
- 3 Ob 516/90  
Entscheidungstext OGH 13.06.1990 3 Ob 516/90  
nur: Wurde bei der Erbauung eines Hauses die Grenze des dem Bauführer gehörigen Grundstückes überschritten, so entsteht, abgesehen von dem Fall des § 418 ABGB, getrenntes Eigentum an den durch die Grenzlinien senkrecht geteilten unselbständigen materiellen Teiles des Gebäudes. (T1) Veröff: SZ 63/100 = NZ 1992,6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0038129

## Dokumentnummer

JJR\_19510822\_OGH0002\_0030OB00548\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)